

Weisung 202503016 vom 31.03.2025 - Anpassung DA 27.2 der Kassen- und Einzugsbestimmungen der BA (KEBest) und der Ziffern 8.1 und 8.1.1 der Fachlichen Weisungen EGZ i.d.F. vom 3. Dezember 2024

Laufende Nummer: 202503016

Geschäftszeichen: CF21/ FGL11 - 3403/ 56217/ 3450

Gültig ab: 31.03.2025

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Information

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Weisung 202412002 vom 03.12.2024 - Fachliche Weisungen zum
Eingliederungszuschuss - Neue Fassung

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

1. Ausgangssituation

Der Inkasso-Service der BA ist grundsätzlich nur für den Einzug zahlungsgestörter Forderungen zuständig. Eine Forderung ist zahlungsgestört, wenn die oder der Einzahlungspflichtige den Fälligkeitstermin ohne Ausgleich der Forderung verstreichen lässt. Gleiches gilt, wenn nach Zustellung des Leistungsgebots und vor dem Fälligkeitstermin ein Anlass eintritt, der ein händisches Eingreifen des Inkasso-Service in den systemgesteuerten Ablauf erfordert.



DA 27.2 KEBest ist derzeit nicht ausreichend konkret formuliert und lässt die Interpretation zu, dass der Inkasso-Service der BA im Rechtskreis SGB III für den Einzug sämtlicher Forderungen zuständig sei.

2. Auftrag und Ziel

DA 27.2 KEBest wird konkretisiert. Es wird klargestellt, dass der Inkasso-Service der BA grundsätzlich nur für den Einzug zahlungsgestörter Forderungen zuständig ist. Die angepassten KEBest werden mit dieser Weisung in Kraft gesetzt.

Die Fachlichen Weisungen EGZ werden bei der nächsten Überarbeitung entsprechend angepasst.

3. Einzelaufträge

Die Teams OS BEH

- nehmen die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle abweichend von Ziffer 8.1 der Fachlichen Weisungen EGZ in eigener Zuständigkeit vor, wenn die Forderung zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht zahlungsgestört ist
- sind für die Einstellung der Zahlung, Feststellung der Überzahlung, Anhörung zur Überzahlung, Verbescheidung der Aufhebung- und Erstattung, Vornahme der Annahmeanordnung, Prüfung, Anhörung und Verbescheidung einer Aufrechnung zuständig
- informieren abweichend von den Verfahrensvorschriften der Fachlichen Weisungen zum Eingliederungszuschuss V.EGZ.33, V.EGZ.34 und V.EGZ.35 nicht den Inkasso-Service über den jeweiligen Sachverhalt
- stellen dem Inkasso-Service bei zahlungsgestörten Forderungen proaktiv alle zur Einziehung der Forderung relevanten Unterlagen zur Verfügung
- übersenden dem Inkasso-Service darüber hinaus Unterlagen, soweit dieser diese anfordert.

Der Inkasso-Service der BA

- übernimmt die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren, wenn die Forderung zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zahlungsgestört ist.



4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

